

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 104/24

Landshut, 15.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 13.01.2026	14:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landshut von Landshut -weiß-
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	97,64/1000	Gewerbeeinheit	5	24391
2	5/1000	Räume im Kellergeschoß	6	24392
3	1/1000	Tiefgaragenstellplatz	14	24400
4	1/1000	Tiefgaragenstellplatz	15	24401

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Landshut -weiß-	2025/253	Gebäude- und Freifläche	Goethestr. 3	0,0920
Landshut -weiß-	2025/34	Verkehrsfläche	Nähe Goethestraße	0,0050

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gewerbeeinheit im Erdgeschoss, Nutzfläche ca. 50,5 m². Derzeitige Nutzung erfolgt als Wohn-Appartement.

Verkehrswert:

93.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Kellerraum, Nutzfläche ca. 30 m²;

Verkehrswert: 13.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Einzelstellplatz in der Tiefgarage;

Verkehrswert: 13.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Einzelstellplatz in der Tiefgarage;

Verkehrswert: 17.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

